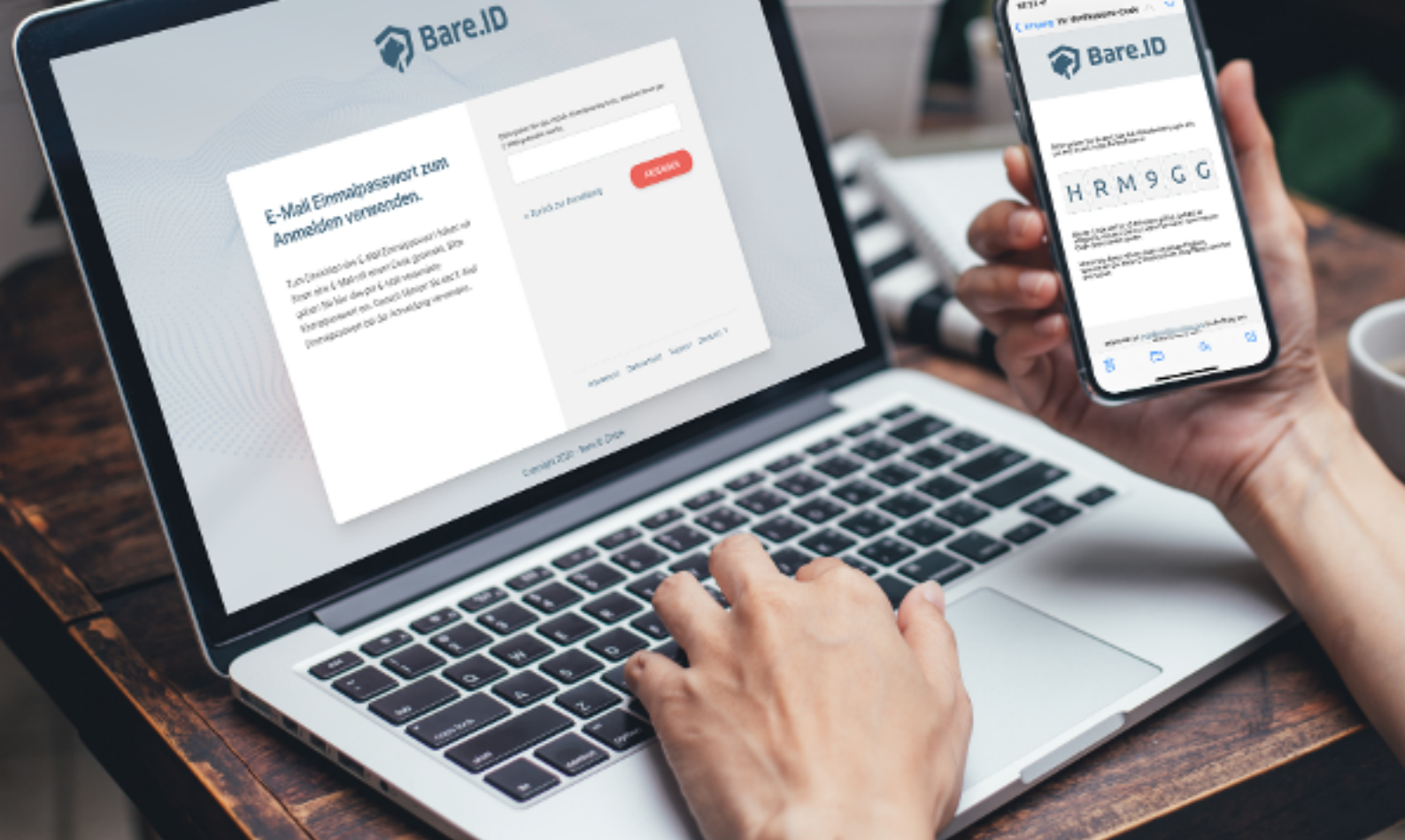




Bare.ID

Bare.ID Endkunden-Lizenzbedingungen (EULA)



Public – Öffentlich

Disclosure is not limited.

Information may be distributed without restriction, including public release.

If you have questions regarding information classification, please contact:
security@bare.id

INFORMATIONEN FÜR NUTZER: Lesen Sie die folgende verbindliche Vereinbarung ("Vereinbarung") sorgfältig durch. Diese Vereinbarung lizenziert die Software ("Software") der Bare.ID GmbH, Wiesbaden (nachfolgend „Hersteller“) zwischen Ihnen und dem Hersteller und legt die Bedingungen fest, unter denen der Hersteller die Software bereitstellt.

Wenn Sie ("Sie" bezieht sich in diesem Fall entweder auf eine natürliche oder eine juristische Person) die Software auf einem Datenträger oder elektronisch erworben haben und sie Ihnen per Download zur Verfügung gestellt wird, erklären Sie sich durch die Nutzung der Software mit dieser Vereinbarung einverstanden. Wenn Sie nicht mit allen Bedingungen dieser Vereinbarung einverstanden sind, dürfen Sie die Software nicht installieren und/oder verwenden.

Die unter dieser Vereinbarung lizenzierte Software umfasst das Produkt „Bare.ID“ und seine Komponenten sowie alle Updates und Upgrades, die im Maschinencode geliefert werden.

Der Hersteller behält sich das Recht vor, diese EULA nach eigenem Ermessen jederzeit zu ändern, indem solche Änderungen und die geänderte EULA auf der Website des Herstellers veröffentlicht werden. Die geänderten Bedingungen gelten für alle neuen Lizenzen für die Software, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung in Gebrauch sind.

Inhaltsverzeichnis

I.	Geltungsbereich, Parteien und Verhältnis zu Hauptverträgen	4
II.	Begriffsbestimmungen	4
III.	Software, Betriebsmodelle und Leistungsbeschreibung	5
IV.	Softwareaktualisierung und Browserkompatibilität	5
V.	Lizenzierung und Umfang der Nutzungsrechte	6
VI.	Pflichten des Endkunden und seiner Nutzer	7
VII.	Verbotene Nutzungen und Sicherheitstests	8
VIII.	Freiheit von Rechten Dritter und Open-Source-Software	8
IX.	Laufzeit, Beendigung und Folgen der Beendigung	9
X.	Ausfuhr.....	11
XI.	Schlussbestimmungen.....	11

I. Geltungsbereich, Parteien und Verhältnis zu Hauptverträgen

1. Diese Endkunden-Lizenzbedingungen („**EULA**“) regeln das unmittelbare Nutzungsrechtsverhältnis zwischen der **Bare.ID GmbH**, HRB 33190, Wiesbaden (nachfolgend „**Hersteller**“), und dem jeweiligen **Endkunden** im Zusammenhang mit der Nutzung der Software „Bare.ID“ (nachfolgend „**Software**“).
2. Diese EULA werden Bestandteil jedes Vertrags, in dessen Rahmen der Endkunde die Software nutzt – unabhängig davon mit welchem Vertragspartner der Vertrag geschlossen wird. Sie gelten **ergänzend** zu den jeweiligen Hauptverträgen und deren Anlagen und Bedingungen, die zwischen Endkunden und Vertragspartner vereinbart werden.
3. Soweit in dem jeweiligen Hauptvertrag ausdrücklich abweichende Regelungen getroffen werden, gehen diese Regelungen den Bestimmungen dieser EULA vor.

II. Begriffsbestimmungen

1. **Endkunde** ist diejenige juristische oder natürliche Person, die eine Lizenz zur Nutzung der Software für eigene Zwecke bei einem Vertragspartner erwirbt.
2. **Vertragspartner** ist diejenige Instanz, mit der der Endkunde den Hauptvertrag über den Bezug und die Nutzung der Software schließt. Vertragspartner kann der Hersteller selbst oder ein Vertriebspartner (z.B. Reseller, Distributor) sein.
3. **Software** ist das vom Hersteller entwickelte Produkt „Bare.ID“, bestehend aus der Gesamtheit der vom Hersteller bereitgestellten Programmkomponenten, Konfigurationen und zugehörigen Unterlagen (z.B. Online-Dokumentation, Knowledge-Base-Beiträge).
4. **Betriebsmodelle** der Software sind:
 - **Software-as-a-Service („SaaS“)**: Betrieb der Software in einer durch den Hersteller oder von ihm beauftragte Dritte verantworteten Umgebung.
 - **On-Premise/Self-Hosted**: Betrieb der Software in einer durch den Endkunden oder einen von ihm beauftragten Dritten verantworteten Umgebung.
5. **Hauptvertrag** ist der zwischen Endkunden und Vertragspartner geschlossene Vertrag über den Bezug und die Nutzung der Software einschließlich aller Anlagen.
6. **Verbundene Unternehmen** sind Unternehmen, zu denen im Sinne des § 15 AktG oder entsprechender Vorschriften anderer Rechtsordnungen ein Konzernverhältnis besteht.

III. Software, Betriebsmodelle und Leistungsbeschreibung

1. Der Hersteller entwickelt und vertreibt die Software „Bare.ID“. Die Software basiert u.a. auf dem Open-Source-IAM-Framework „Keycloak“ und umfasst vom Hersteller entwickelte oder angepasste Komponenten, Konfigurationen und Erweiterungen.
2. Die Software kann im Rahmen unterschiedlicher Betriebsmodelle bereitgestellt und genutzt werden. Das jeweils vereinbarte Betriebsmodell ergibt sich aus dem Hauptvertrag.
3. Die **konkrete Art der Bereitstellung**, der **Funktionsumfang** der Software, etwaige **Service-Level** sowie **Pflege- und Supportleistungen** ergeben sich ausschließlich aus dem jeweiligen Hauptvertrag zwischen Endkunden und Vertragspartner und der dort in Bezug genommenen Leistungsbeschreibung. Eine darüberhinausgehende Beschaffenheit der Software wird durch den Hersteller nicht geschuldet.
4. Beschreibungen der Software in Benutzerdokumentationen, Produktbeschreibungen, FAQs oder sonstigen Unterlagen dienen der Erläuterung und Konkretisierung des Funktionsumfangs. Öffentliche Äußerungen des Herstellers oder von Erfüllungsgehilfen, insbesondere in Werbung oder öffentlichen Äußerungen, begründen keine weitergehenden Beschaffenheitsmerkmale, sofern sie nicht ausdrücklich zum Vertragsinhalt gemacht werden.

IV. Softwareaktualisierung und Browserkompatibilität

1. Solange der Endkunde über eine **gültige Lizenz** zur Nutzung der Software verfügt, stellt der Hersteller Softwareupdates und neue Programmstände bereit, die der Fehlerbeseitigungen und im Rahmen der Weiterentwicklung der Verbesserung der Funktionalität sowie der Anpassung an geänderte rechtliche und technische Rahmenbedingungen dienen. Art und Umfang der Weiterentwicklung liegen im billigen Ermessen des Herstellers, soweit im Hauptvertrag nichts Abweichendes geregelt ist.
2. Die Software ist als browserbasierte Anwendung konzipiert. Der Hersteller trägt dafür Sorge, dass die **vertragsgemäße Nutzung** der Software mit den **marktüblichen aktuellen Versionen gängiger Webbrowser** (derzeit Firefox, Chrome, Safari und Edge) möglich ist. In der Regel unterstützt der Hersteller die Nutzung mit den jeweils aktuellen Versionen und einigen unmittelbar vorhergehenden Hauptversionen dieser Browser. Der Hersteller ist berechtigt, die unterstützten Browserversionen an technische Entwicklungen anzupassen, soweit dies dem Endkunden zumutbar ist. Der Hersteller darf davon ausgehen, dass der Funktionsumfang dieser Browser dem Standard entspricht und nicht durch Konfiguration, Erweiterungen oder Drittsoftware eingeschränkt wird.
3. Die vertraglich vereinbarten **Modalitäten der Bereitstellung und Einspielung von Updates** (insbesondere Zeitpunkt, Häufigkeit, Rollout-Verfahren, Wartungsfenster) ergeben sich aus dem jeweiligen Hauptvertrag:

- Klassifizierung: Öffentlich -

5/12

Kontakt	Geschäftssitz	Geschäftsführer	Elmar Eperiesi-Beck (CEO)	Bank	Wiesbadener Volksbank eG
Telefon	+49 611 945 735 - 0	Bare.ID GmbH	Bastian Ike (CTO)		Schillerplatz 4 65185 Wiesbaden
Fax	+49 611 945 735 - 10	Kirchgasse 6	Kian T. Gould	IBAN	DE15 5109 0000 0005 2908 05
Mail	info@bare.id	65185 Wiesbaden	Registergericht	BIC/SWIFT	WIBADE5W
Web	www.bare.id	Deutschland	USt-IdNr	Land	Deutschland
			DE349840819		

- Bei einem SaaS-Betrieb ist der Hersteller für das Einspielen der Updates in die vom Hersteller oder einem Beauftragten betriebenen Instanzen verantwortlich.
 - Bei einem On-Premise/Self-Hosted-Betrieb stellt der Hersteller dem Endkunden die entsprechenden Programmstände bzw. die Möglichkeit zum Bezug zur Verfügung; das Einspielen der Updates erfolgt durch den Endkunden, soweit im Hauptvertrag nichts Abweichendes vereinbart ist.
4. Weitergehende Leistungs-, Service- oder Supportpflichten, sowie Service-Level, ergeben sich aus dem jeweiligen Hauptvertrag.

V. Lizenzierung und Umfang der Nutzungsrechte

1. Sämtliche Urheber-, Marken-, Patent- und sonstigen Schutzrechte an der Software sowie an zugehörigen Unterlagen (z.B. Benutzerdokumentation, Konfigurationsvorlagen) stehen im Verhältnis zum Endkunden ausschließlich dem Hersteller zu. Urheberrechts-, Marken- und sonstige Schutzvermerke innerhalb der Software oder der Dokumentation dürfen weder entfernt noch verändert werden.
2. Mit wirksamer Einräumung einer Lizenz zur Nutzung der Software erhält der Endkunde das **einfache (nicht ausschließliche), nicht übertragbare** und nicht unterlizenzierbare Recht, die Software für die Dauer der vertraglich vereinbarten Laufzeit im Rahmen des jeweils vereinbarten Betriebsmodells und des jeweiligen Hauptvertrags **ausschließlich für eigene Zwecke** zu nutzen. Als eigene Zwecke gilt auch die Nutzung durch verbundene Unternehmen, sofern hierfür keine über die an den Vertragspartner zu entrichtende Vergütung hinausgehende Gegenleistung verlangt wird und sofern der Hauptvertrag eine solche Nutzung zulässt.
3. Der Endkunde ist berechtigt, die Software zu laden, auszuführen und bestimmungsgemäß zu nutzen. Eine über die bestimmungsgemäße Nutzung hinausgehende Vervielfältigung, Modifizierung, Anpassung, Änderung oder sonstige Bearbeitung der Software ist nicht gestattet, soweit nicht zwingendes Recht (insbesondere § 69d, § 69e UrhG) etwas anderes erlaubt.
4. Der Endkunde darf die Software vervielfältigen, soweit die Vervielfältigung für die Benutzung der Software notwendig ist. Eine notwendige Vervielfältigung ist auch die Installation der Software vom Originaldatenträger auf die Festplatte der verwendeten Hardware und das Laden der Software in den Speicher. Darüber hinaus ist eine Vervielfältigung bei On-Premise/Self-Hosted-Betrieb zu Sicherungszwecken zulässig.
5. Die Software darf nur in dem im jeweiligen Hauptvertrag vereinbarten **Umfang** genutzt werden. Die jeweiligen **Lizenzmetriken** (z.B. Anzahl Nutzer, Instanzen, Umgebungen, Transaktionsvolumina), etwaige **Nutzungsobergrenzen** sowie Regelungen zur **Übernutzung**

ergeben sich ausschließlich aus dem jeweiligen Hauptvertrag. Die EULA begründet insoweit keine eigenständigen Ansprüche des Endkunden auf bestimmte Kapazitäten.

6. Der Endkunde ist nicht berechtigt,
 - die Software Dritten außerhalb des in Absatz 2 beschriebenen Zweckes zu überlassen,
 - Nutzungsrechte an der Software zu vermieten, zu verleasen, zu verleihen oder in sonstiger Weise Dritten zur Nutzung zu überlassen, es sei denn, dies ist im Hauptvertrag ausdrücklich vorgesehen,
 - auf Basis der Software eine im Wesentlichen vergleichbare oder konkurrierende Software unter Nutzung der Software als Vorlage zu entwickeln.

VI. Pflichten des Endkunden und seiner Nutzer

1. Der Endkunde stellt sicher, dass die Software ausschließlich von solchen natürlichen Personen genutzt wird, denen der Endkunde ein entsprechendes Nutzungsrecht eingeräumt hat („berechtigte Nutzer“) und die diese EULA sowie die im Hauptvertrag geregelten Nutzungsbeschränkungen einhalten.
2. Der Endkunde ist verpflichtet,
 - **Zugangsdaten**, Authentifizierungs- und Identifikationsmittel zur Nutzung der Software geheim zu halten und vor dem Zugriff unberechtigter Dritter zu schützen,
 - keine **Funktions- oder Sammelaccounts** zu verwenden, bei denen mehrere natürliche Personen dieselben Zugangsdaten nutzen, soweit dies nicht ausdrücklich im Hauptvertrag oder in der Leistungsbeschreibung zugelassen ist,
 - den Hersteller bzw. den Vertragspartner unverzüglich zu informieren, wenn der Verdacht besteht, dass Zugangsdaten unbefugt bekannt geworden sind oder eine sonstige sicherheitsrelevante Beeinträchtigung vorliegt.
3. Der Endkunde verpflichtet sich, die Software nur im Einklang mit den jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere Datenschutz-, Urheber- und IT-Sicherheitsrecht, zu nutzen und dafür Sorge zu tragen, dass seine Nutzer diese Bestimmungen ebenfalls beachten.
4. Der Endkunde darf die Software nicht benutzen, um rechtswidrige Inhalte zu verarbeiten oder bereitzustellen oder die Software zu Zwecken zu verwenden, die geeignet sind, die Sicherheit, Integrität oder Verfügbarkeit der Software oder der von ihr verarbeiteten Systeme und Daten zu gefährden.

5. Soweit der Endkunde die Software in eigene IT-Umgebungen integriert (z.B. im Self-Hosted-Betrieb oder durch Anbindung von Schnittstellen bei SaaS), ist er dafür verantwortlich, dass diese Umgebungen, die in der Dokumentation und Leistungsbeschreibung beschriebenen technischen Mindestanforderungen erfüllen. Weitere Mitwirkungspflichten ergeben sich aus dem jeweiligen Hauptvertrag.

VII. Verbotene Nutzungen und Sicherheitstests

1. Dem Endkunden ist es untersagt,
 - technische Schutzmaßnahmen der Software zu umgehen oder zu manipulieren,
 - Funktionen der Software zu verändern, zu deaktivieren oder zu missbrauchen, soweit dies nicht zur bestimmungsgemäßen Nutzung erforderlich ist,
 - den Quellcode der Software zu dekompile, zu disassemblieren oder anderweitig in eine für Menschen verständliche Form zu bringen, soweit dies nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften (insbesondere § 69e UrhG) ausdrücklich erlaubt ist.
2. **Last-, Performance- oder Penetrationstests** der Software oder der diese bereitstellenden Systeme dürfen nur mit **vorheriger schriftlicher Zustimmung** des Herstellers bzw. des Vertragspartners durchgeführt werden. Der Hersteller kann die Zustimmung von angemessenen Bedingungen abhängig machen, insbesondere von der Auswahl der Testmethoden, der zeitlichen Planung sowie der Verpflichtung externer Dienstleister auf Vertraulichkeit.
3. Verstößt der Endkunde schuldhaft gegen die wesentlichen Bestimmungen dieses Abschnitts oder des Abschnitts VI, ist der Hersteller berechtigt, die Nutzung der Software nach vorheriger Abmahnung und angemessener Fristsetzung ganz oder teilweise auszusetzen, sofern dies zur Vermeidung oder Begrenzung von Schäden erforderlich ist. Weitergehende Rechte aus dem Hauptvertrag bleiben unberührt.

VIII. Freiheit von Rechten Dritter und Open-Source-Software

1. Der Hersteller ist berechtigt, dem Endkunden die in dieser EULA beschriebenen Nutzungsrechte an der Software einzuräumen. Nach Kenntnis des Herstellers stehen der vertragsgemäßen Nutzung der Software durch den Endkunden keine Rechte Dritter entgegen, die die Nutzung in dem nach dieser EULA vorgesehenen Umfang verhindern. Vorbehaltlich des verbleibenden Teils dieses Abschnitts VIII wird der Hersteller den Endkunden gegen Ansprüche Dritter verteidigen, die behaupten, die Software verletze in unzulässiger Weise Patente, Marken oder Urheberrechte Dritter oder Geschäftsgeheimnisse Dritter (jedoch nur insoweit, als die unzulässige Nutzung nicht auf unrechtmäßige Handlungen des Endkunden zurückzuführen ist) ("Schutzrechtsverletzung") und den Endkunden von allen Kosten und Entschädigungen freistellen, die das zuständige Gericht dem einzelnen Dritten gegen

- Klassifizierung: Öffentlich -

8/12

Kontakt	Geschäftssitz	Geschäftsführer	Elmar Eperiesi-Beck (CEO)	Bank	Wiesbadener Volksbank eG
Telefon	+49 611 945 735 - 0	Bare.ID GmbH	Bastian Ike (CTO)		Schillerplatz 4 65185 Wiesbaden
Fax	+49 611 945 735 - 10	Kirchgasse 6	Kian T. Gould	IBAN	DE15 5109 0000 0005 2908 05
Mail	info@bare.id	65185 Wiesbaden	Registergericht	BIC/SWIFT	WIBADE5W
Web	www.bare.id	Deutschland	USt-IdNr	Land	Deutschland
			DE349840819		

den Endkunden zugesprochen hat oder die durch Vergleich vereinbart wurden. Die vorstehenden Verpflichtungen gelten nur, wenn der Endkunde: (i) den Hersteller unverzüglich schriftlich über eine solche Klage wegen Verletzung von Schutzrechten informiert, (ii) die ausschließliche Kontrolle über die Verteidigung gegen diese Klage und alle Vergleichsverhandlungen an den Hersteller überträgt und (iii) auf Verlangen kooperiert, um den Hersteller angemessen zu unterstützen. Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Herstellers darf der Endkunde keine Ansprüche wegen Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums vergleichen oder begleichen.

2. Der Hersteller berücksichtigt und beachtet bei der Entwicklung und dem Vertrieb der Software die Lizenzbestimmungen etwaig eingesetzter Open-Source-Software. Informationen zu der in der Software verwendeten Open-Source-Software sowie zu den entsprechenden Lizenzbedingungen stellt der Hersteller dem Endkunden in geeigneter Form zur Verfügung (z.B. in der Dokumentation oder unter einer vom Hersteller mitgeteilten URL).
3. Wird die vertragsgemäße Nutzung der Software durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt oder macht ein Dritter entsprechende Ansprüche geltend, ist der Endkunde verpflichtet, den Hersteller bzw. den Vertragspartner unverzüglich schriftlich zu informieren und ihm sämtliche ihm vorliegenden, für die Beurteilung des Sachverhalts relevanten Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
4. In einem solchen Fall ist der Hersteller berechtigt, nach eigener Wahl und auf eigene Kosten
 - die Software so zu ändern, dass eine Verletzung von Schutzrechten Dritter vermieden wird, ohne dass die vertraglich geschuldete Funktionalität wesentlich beeinträchtigt wird, oder
 - dem Endkunden eine zumutbare Möglichkeit zu verschaffen, die Software weiterhin vertragsgemäß nutzen zu können (z.B. durch Einholung einer entsprechenden Lizenz).
5. Im Übrigen, insbesondere hinsichtlich etwaiger Ansprüche auf Schadensersatz, Rücktritt, Minderung oder Aufwendungsersatz wegen Sach- oder Rechtsmängeln, gelten die **Regelungen zur Sach- und Rechtsmängelhaftung des jeweiligen Hauptvertrags** zwischen Endkunden und Vertragspartner entsprechend. Diese EULA begründet über die vorstehenden Bestimmungen hinaus keine eigenständigen, von den Regelungen des Hauptvertrags losgelösten Gewährleistungsansprüche.

IX. Laufzeit, Beendigung und Folgen der Beendigung

1. Diese EULA gelten für die Dauer des jeweiligen Hauptvertrags, im Rahmen dessen der Endkunde die Software nutzt.

2. Mit Beendigung des Hauptvertrags enden auch die dem Endkunden auf Grundlage des Hauptvertrages und dieser EULA eingeräumten Nutzungsrechte an der Software, soweit nicht im Hauptvertrag oder aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften eine längere Nutzung vorgesehen ist.
3. Nach Beendigung des Hauptvertrags hat der Endkunde
 - jede Nutzung der Software zu unterlassen und,
 - sofern vorhanden, sämtliche lokal vorhandenen Kopien der Software, soweit rechtlich zulässig, zu löschen oder unbrauchbar zu machen, soweit im Hauptvertrag nichts Abweichendes geregelt ist.
4. Regelungen zur Rückgabe oder zum Export von Daten, zur Unterstützung bei der Migration auf andere Systeme sowie sonstige Pflichten bei Vertragsende ergeben sich aus dem jeweiligen Hauptvertrag.



X. Ausfuhr

1. Dem Endkunden ist bekannt, dass die Nutzung der Software bzw. des Software-Services Import-/Exportbeschränkungen unterliegen kann. Insbesondere kann es Genehmigungserfordernisse geben oder die Nutzung der Software und/oder des Software-Services und der damit verbundenen Technologien kann in ausländischen Ländern Beschränkungen/Begrenzungen unterliegen.
2. Der Endkunde ist verpflichtet, die jeweils geltenden nationalen und internationalen Import-/Exportkontrollbestimmungen sowie alle sonstigen einschlägigen Vorschriften einzuhalten. Die Erfüllung des Vertrages durch den Hersteller steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund nationaler oder internationaler Einfuhr-/Ausfuhrbestimmungen oder sonstiger gesetzlicher Vorschriften entgegenstehen. Verzögerungen aufgrund von Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren führen zu einer Anpassung von Fristen und Liefertermine. Werden notwendige Genehmigungen nicht erteilt oder ist die Lieferung und Leistung nicht genehmigungsfähig, so gilt der Vertrag hinsichtlich der betroffenen Teile als nicht geschlossen.
3. Der Hersteller hat das Recht, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn eine solche Kündigung für den Hersteller erforderlich ist, um nationalen oder internationalen Rechtsvorschriften zu entsprechen, ohne dass daraus Schadensersatzansprüche entstehen.
4. Die Software und/oder der Software-Service dürfen weder für militärische noch für nukleartechnische Zwecke genutzt werden.

XI. Schlussbestimmungen

1. Der Hersteller behält sich das Recht vor, den Zugang oder die Nutzung der Software durch den Endkunden zu sperren, um einen unbefugten Zugang oder eine unbefugte Nutzung, einen Missbrauch oder eine unangemessene Nutzung der Software zu verhindern, oder wenn der Endkunde mit einer Zahlung für kostenpflichtige Funktionen in Verzug ist.
2. Für diese EULA und sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem zwischen Hersteller und Endkunde bestehenden Nutzungsrechtsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).
3. Soweit der Endkunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist – vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Hauptvertrag – ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser EULA der Sitz des Herstellers.
4. Änderungen und Ergänzungen dieser EULA bedürfen der Textform, es sei denn, eine strengere Form ist gesetzlich vorgeschrieben.

5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser EULA ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt diejenige wirksame und durchführbare Regelung, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Parteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Entsprechendes gilt für etwaige Regelungslücken.

